

Förderkreis der Musikschulen in Sulzbach e.V.

Satzung

§ 1 Name und Sitz

- 1.1 Der Verein führt den Namen „**Förderkreis der Musikschulen in Sulzbach e.V.**“.
- 1.2 Der Verein hat seinen Sitz in Sulzbach/Saar und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Sulzbach eingetragen. Er ist ein gemeinnütziger Verein.
- 1.3 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar den im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung gemeinnützigen Zweck, **Musikschulen in öffentlicher Trägerschaft mit Hauptsitz in Sulzbach** in ihren Aufgaben zu fördern, insbesondere in der ideellen Unterstützung, in der Mitarbeit bei der Organisation von Konzerten, Sing- und Musizierwochen und allen dem Schulzweck dienenden Veranstaltungen und Einrichtungen, in der Kontaktpflege zwischen der Schule und dem Schulträger einerseits und den Eltern und der Öffentlichkeit andererseits, in der Bereitstellung von Unterrichtsmaterial und Musikinstrumenten, soweit der Schulträger diese nicht zur Verfügung stellen kann. In Einzelfällen kann besonders begabten Schülerinnen und Schülern bzw. Schüler/innen und Schülern in außergewöhnlichen Notlagen eine finanzielle Unterstützung gewährt werden. Höhe und Art der Unterstützung wird durch Vorstandsbeschluss entschieden. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mitgliedschaft

- 3.1 Mitglieder des Vereins können rechtsfähige Personen und Personengruppen sein, die den Zwecken des Vereins dienen wollen.
- 3.2 Die Mitgliedschaft wird erworben durch Beitrittserklärung. Sie erlischt nach schriftlicher Kündigung zum Ende eines Geschäftsjahres mit Kündigungsfrist von 6 Wochen bzw. automatisch durch den Tod des Mitgliedes.

§ 4 Beiträge

Die Mitglieder erklären sich bereit, einen jährlichen Beitrag in der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Höhe zu leisten.

§ 5 Vereinsvermögen

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6 Verwendung des Vermögens bei Auflösung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an **die jeweiligen Schulträger** mit der Auflage, das anfallende Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 zu verwenden.

§ 7 Organe des Vereins

- 7.1 Organe des Vereins sind:
 - a) der Vorstand,
 - b) die Mitgliederversammlung.
- 7.2 Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem/der Vorsitzenden
 - b) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem/der Geschäftsführer/in
 - d) **je einem/r Verwaltungsmitarbeiter/in der Musikschulen**

- e) dem/der Schriftführer/in
- f) mindestens 3 Beisitzer(n)/innen

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den/die Vorsitzende/n, den/die stellvertretende Vorsitzende/n und den/die Geschäftsführer/in vertreten. Jeweils zwei von ihnen vertreten gemeinsam.

Ein/e vom Vorstand zu bestimmende/r Verwaltungsmitarbeiter/in erhält zudem Kontovollmacht. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt.

§ 8 Kassenprüfer/innen

- 8.1 Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte zwei Kassenprüfer/innen.
- 8.2 Die Kassenprüfer/innen haben die Aufgabe, den Jahresabschluss zu überprüfen und der Mitgliederversammlung einen Bericht hierüber zu erstatten.

§ 9 Vorstandssitzungen

- 9.1 Der Vorstand tritt nach Bedarf, mindestens aber halbjährlich, zu Sitzungen zusammen. Er kann Fachleute, insbesondere Lehrer und Vertreter der Musikschule hinzuziehen. Der Schulleiter hat das Recht, an allen Sitzungen teilzunehmen.
- 9.2 Der Vorstand wird von seine(m)/r Vorsitzenden (oder im Verhinderungsfall dessen/-deren Stellvertreter/in) einberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich und spätestens 10 Tage vor dem Sitzungstermin. In dringenden Terminangelegenheiten kann die Einberufung entsprechend kürzer sein; in einem solchen Fall kann die Einberufung mündlich erfolgen.
- 9.3 Der Vorstand ist in jedem Fall beschlussfähig, wenn er zu der Sitzung ordnungsgemäß eingeladen ist und mindestens fünf Mitglieder anwesend sind.

§ 10 Mitgliederversammlung

- 10.1 Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden (oder dessen/deren Stellvertreter/in) einberufen und geleitet.
- 10.2 Die Mitgliederversammlung beschließt über:
 - a) Wahl des Vorstandes
 - b) Entlastung des Vorstandes
 - c) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - d) Änderung der Satzung
 - e) Auflösung des Vereins.
- 10.3 Die Mitgliederversammlung nimmt den Jahresbericht des Vorstandes entgegen.
- 10.4 Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden. Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins können nur von der Mitgliederversammlung mit 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- 10.5 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Sie ist beschlussfähig, wenn sie mit einer Frist von 10 Tagen schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen wurde. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 10.6 Wenn $\frac{1}{4}$ der Vereinsmitglieder die Anberaumung einer Mitgliederversammlung unter Angabe des Grundes und der Tagesordnung verlangen, hat der/die Vorsitzende (oder dessen/deren Stellvertreter/in) eine außerordentliche Mitgliederversammlung innerhalb von zwei Wochen einzuberufen.

Die Satzung tritt am 6. März 2024 in Kraft.